



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

207. Jahrgang

Düsseldorf, den 30. Oktober 2025

Nummer 44

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

B.	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	
325	Aufhebung der am 10.05.2020 festgelegten und am 28.05.2020 veröffentlichten Hafengrenze gem. § 14 Hafensicherheitsgesetz, Hafen Duisburg Süd	S. 387
326	Neufestlegung der Hafengrenze gem. § 14 Hafensicherheitsgesetz, Hafen Duisburg Süd	S. 388
327	Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbands Rhein-Maas gem. § 20 Abs. 2 GkG NRW	S. 389
328	Verlängerung der Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger - SG9 (Werner Lüger)	S. 3900
329	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - DU38 (Christian Flörke)	S. 390
330	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG in Wuppertal	S. 390
331	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG in Wuppertal	S. 391
332	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Axalta Coating Systems Logistik Germany GmbH & Co. KG in Wuppertal	S. 391
333	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf	S. 392
334	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld	S. 393
C.	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
335	Bekanntmachung zur 6. Sitzung der Verbandsversammlung - Zweckverband Studieninstitut Niederrhein	S. 393
336	Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3523216558	S.394

Beilage zu Ziffer 326: Karte - Neufestlegung der Hafengrenze gem. § 14 Hafensicherheitsgesetz, Hafen Duisburg Süd

Beilage zu Ziffer 327: Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbands Rhein-Maas gem. § 20 Abs. 2 GkG NRW

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 325 Aufhebung der am 10.05.2020 festgelegten und am 28.05.2020 veröffentlichten Hafengrenze gem. § 14 Hafensicherheitsgesetz, Hafen Duisburg Süd

Bezirksregierung Düsseldorf
22.07.02-DU4

Düsseldorf, den 24. Oktober 2025

Aufhebung der Hafengrenzen im Stadtgebiet Duisburg als Hafen im Sinne des Hafensicherheitsgesetzes NRW und der europäischen Hafensicherheitsrichtlinie

Der Bezirksregierung Düsseldorf obliegt als zuständige Hafensicherheitsbehörde gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Sicherheit in Häfen und Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen (Hafensicherheitsgesetz – HaSiG) vom 17. Dezember 2015 in der aktuellen Fassung vom 01.02.2022 die Festsetzung von Hafengrenzen zur Umsetzung internationaler Gefahrenabwehrvorschriften. Die

Grenzen des maßgeblichen Hafengebietes werden unter Berücksichtigung der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. EG Nr. L 310/28) auf der Grundlage einer vorausgehenden Risikobewertung der in Betracht kommenden Flächen festgesetzt. Eine Ausweisung als Hafen in diesem Rechtssinne erfolgt für zusammenhängende Gebiete mit Land- und Wasseranteilen, die eine oder mehrere unter die Verordnung EG 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. EG Nr. 129/6) fallende Hafenanlagen umfassen.

Etwaige anderweitige Hafenfestlegungen auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

Aufgrund vorgenannter Rechtsgrundlagen erfolgt hiermit die Aufhebung der am 15.05.2020 festgelegten und am 28.05.2020 im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlichten Hafengrenze für den **Hafen Duisburg Süd**.

Beschreibung des Hafengebietes

Die bisherige Hafengrenze nach Hafensicherheitsgesetz für den Hafen Duisburg Süd wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Ausgabe Nr. 22 vom 28.05.2020 veröffentlicht.

Begründung zur Aufhebung

Gemäß der EU-Richtlinie 2005/65/EG sollen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in Häfen eingeführt werden, die jeden Hafen innerhalb der von den Mitgliedstaaten festgelegten Grenzen umfassen. Diese Maßnahmen sollen auf alle Häfen Anwendung finden, die eine oder mehrere unter die Verordnung EG 725/2004 fallende Hafenanlagen umfassen (ISPS-Anlagen).

Im Rahmen der turnusmäßigen Überprüfung des Hafens Duisburg Süd ergaben sich Gesichtspunkte, die eine Erweiterung des bisherigen Hafengebietes erforderlich macht. Aufgrund dessen erfolgt die Aufhebung der bisher festgelegten Hafengrenze des Hafens Duisburg Süd. Gleichzeitig erfolgt die Neufestlegung der Hafengrenze für den Hafen gemäß HaSiG NRW. Hierzu erfolgt eine separate Veröffentlichung in dem Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, 40213 Düsseldorf, erheben.

Im Auftrag
gez. Liebegut

326 Neufestlegung der Hafengrenze gem. § 14 Hafensicherheitsgesetz, Hafen Duisburg Süd

Bezirksregierung Düsseldorf
22.07.02-DU4

Düsseldorf, den 24. Oktober 2025

Neufestlegung der Hafengrenzen im Stadtgebiet Duisburg als Hafen im Sinne des Hafensicherheitsgesetzes NRW und der europäischen Hafensicherheitsrichtlinie

Der Bezirksregierung Düsseldorf obliegt als zuständige Hafensicherheitsbehörde gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Sicherheit in Häfen und Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen (Hafensicherheitsgesetz – HaSiG) vom 17. Dezember 2015 in der aktuellen Fassung vom 01.02.2022 die Festsetzung von Hafengrenzen zur Umsetzung internationaler Gefahrenabwehrvorschriften. Die Grenzen des maßgeblichen Hafengebietes werden unter Berücksichtigung der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. EG Nr. L 310/28) auf der Grundlage einer vorausgehenden Risikobewertung der in Betracht kommenden Flächen festgesetzt. Eine Ausweisung als Hafen in diesem Rechtssinne erfolgt für zusammenhängende Gebiete mit Land- und Wasseranteilen, die eine oder mehrere unter die Verordnung EG 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. EG Nr. 129/6) fallende Hafenanlagen umfassen.

Etwaige anderweitige Hafenfestlegungen auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

Aufgrund vorgenannter Rechtsgrundlagen erfolgt hiermit die Neufestlegung der Hafengrenze für den **Hafen Duisburg Süd**.

Innerhalb dieses Hafengebietes gelten hafensicherheitsrechtliche Regelungen und Bestimmungen.

Beschreibung des Hafengebietes

Das von der Hafengrenze erfasste Gebiet liegt im Stadtgebiet Duisburg, Stadtteile Rheinhausen (linksrheinisch), Wanheimerort (rechtsrheinisch) und Wanheim-Angerhausen (rechtsrheinisch), Gemarkung Rheinhausen (053297), Duisburg (053066), Huckingen (053102) und den darin befindlichen Fluren 1 / 10 / 14 / 15 / 25 / 248 / 253 / 254 / 255 / 256 / 257 und 301.

Die zum Hafen erklärte Fläche ist in dem Plan des Hafens (Hafenkarte) durch eine ununterbrochene schwarze Linie abgegrenzt. Die Hafenkarte ist verbindliche Grundlage dieser Hafengrenzfestsetzung und deren elementarer Bestandteil.

Ergänzend zur Darstellung der Hafengrenze in der Karte wird das Hafengebiet nachfolgend konkretisiert.

Die Hafengrenze verläuft auf der Ostseite der Europaallee von dem Kreisverkehr Gaterweg / Bliersheimer Straße in Richtung Nordosten bis zur Einmündung Rotterdamer Straße. Hier biegt sie in die Rotterdamer Straße ab und folgt dieser bis zum Schienenübergang am Betriebsgelände der Firma D3T. Sie folgt nach Norden der Schiene bis zum Ende des Betriebsgeländes und dem dortigen Einfahrtstor. Die Hafengrenze verläuft in östliche Richtung bis zum Betriebsgelände des dortigen Autoterminals. Die Grenze verläuft entlang dieses Betriebsgeländes in südöstliche Richtung und weiter in gerader Linie bis zum dortigen Hafenbecken. Hier folgt sie dem Umriss des Hafenbeckens in nordöstliche Richtung bis zur Mündung in den Rheinstrom. Von dort verläuft sie in südwestliche Richtung entlang der natürlichen Ufergrenze. Bei Rhein-km 772,1 zweigt die Hafengrenze in nordwestliche Richtung ab bis sie auf der östlichen Bordsteinkante der Bliersheimer Straße auskommt. Von dort knickt sie in einem 90 Grad Winkel nach Norden ab und schließt mit Erreichen des Kreisverkehrs Gaterweg/Europaallee nach 304 m die Hafengrenze ab.

Rechtsrheinisch folgt die Hafengrenze der nördlichen Uferkante des Hafenbeckens des Kultushafens in östliche Richtung und weiter in gerader Linie bis zum westlichen Teil der Wanheimer Straße.

An dieser Stelle knickt sie in einem 90 Grad Winkel in südliche Richtung ab und folgt der westlichen Bordsteinkante der parallel zur Wanheimer Straße verlaufenen Kulturstraße. Nach ca. 305 m geht die Kulturstraße in die Wanheimer Straße über. Ab hier folgt die Hafengrenze der westlichen Bordsteinkante der Wanheimer Straße für ca. 776 m. An dieser Stelle quert sie den Kreuzungsbereich Forststraße/Wanheimer Straße und folgt der Wanheimer Straße weiter auf der westlichen Bordsteinkante in südliche Richtung bis sie nach ca. 465 m in Höhe der südlichen Begrenzung des Betriebsgeländes der Firma TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG ankommt. Hier knickt sie in einem 90 Grad Winkel nach Westen ab und erreicht nach ca. 140 m die rechtsrheinische Uferkante. Hier verläuft die Hafengrenze in einem Abstand von 30 m zur natürlichen Uferkante flussabwärts bis sie den Ausgangspunkt erreicht.

Begründung zur Hafengrenzfestlegung

Gemäß EU-Richtlinie sollen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in Häfen eingeführt werden, die jeden

Hafen innerhalb der von den Mitgliedstaaten festgelegten Grenzen umfassen. Diese Maßnahmen sollen auf alle Häfen Anwendung finden, die eine oder mehrere unter die Verordnung EG 725/2004 fallende Hafenanlagen umfassen (ISPS-Anlagen).

Die bestehenden ISPS-Anlagen lassen den Außen-Parallelhafen Duisburg der EU-Richtlinie 2005/65/EG unterfallen und bilden damit auch örtlich den Anknüpfungspunkt für die Festlegung des Hafengebietes. Das Ziel der effektiven Gefahrenabwehr bedingt, dass das Hafengebiet aufgrund kohäsiver Elemente als zusammenhängende Fläche definiert wird, so dass es unter dem Aspekt praktikabler Sicherungsmaßnahmen erkennbar, darstellbar, klar abgrenzbar sowie effektiv zu schützen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, 40213 Düsseldorf, erheben.

Im Auftrag
gez. Liebegut

-siehe Beilage zu Ziffer 326-

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.388

327 Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbands Rhein-Maas gem. § 20 Abs. 2 GkG NRW

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-SparkassenZV-162

Düsseldorf, den 21. Oktober 2025

Hiermit mache ich gemäß § 20 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), in der zurzeit geltenden Fassung, die von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbands Rhein-Maas beschlossene Änderung der Verbandssatzung vom 19.09.2025 bekannt.

-siehe Beilage zu Ziffer 327-

Im Auftrag
gez. Ioanna Rott

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.389

328 Verlängerung der Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger - SG9 (Werner Lüger)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02-SG9

Düsseldorf, den 20. Oktober 2025

Mit Wirkung zum 20.10.2025 wurde die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 9 in Solingen von Herrn Werner Lüger über den 31.07.2026 hinaus bis zum 31.12.2027 verlängert.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.390

329 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - DU38 (Christian Flörke)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02-DU38

Düsseldorf, den 20. Oktober 2025

Mit Wirkung zum 01.01.2026 wurde Herr Christian Flörke für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 38 in Duisburg bestellt. Der Kehrbezirk Duisburg 38 umfasst die Duisburger Stadtteile Alt-Homberg und Hochheide.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.390

330 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG in Wuppertal

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0075330-0001-A15-0135/25

Düsseldorf, den 16. Oktober 2025

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG in Wuppertal

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Anlage zur Herstellung von Lacken durch Austausch des Schaumlöschemittels der Brandbekämpfungsanlagen in Geb. 208, 218, 218a, 220, 220b, 222ab, 230, 247, 258 und 260

Die Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG betreibt am Standort an der Märkische Straße 243 in 42281 Wuppertal eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung Herstellung von Lacken. Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.10 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Anlage zur Herstellung von Lacken werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist der Austausch des Schaumlöschemittels der Brandbekämpfungsanlagen in Geb. 208, 218, 218a, 220, 220b, 222ab, 230, 247, 258 und 260. Das PHAS-haltige Löschschaummittel wird ersetzt. Aufgrund der Eigenschaften des neu eingesetzten Löschschaummittels werden die betroffenen Brandbekämpfungsanlagen technisch umgerüstet.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt auch eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass gutachterlich bestätigt durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Ebenfalls gutachterlich bestätigt wird

der Stand der Sicherheitstechnik. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Kristine Jaenichen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.390

331 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG in Wuppertal

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0075330-0002-A15-0136/25

Düsseldorf, den 16. Oktober 2025

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG in Wuppertal

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Kunstharzfertigung durch Austausch des Schaumlöschmittels der Brandbekämpfungsanlagen in Gebäude 209b, 209c, 211a, 213, 215, 219 und 214f

Die Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG betreibt am Standort an der Märkische Straße 243 in 42281 Wuppertal eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Kunstharzen. Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Kunstharzfertigung werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist der Austausch des Schaumlöschmittels der Brandbekämpfungsanlagen in Geb. 209b, 209c, 211a, 213, 215, 219 und 214 f. Das PHAS-haltige Löschschaummittel wird ersetzt. Aufgrund der

Eigenschaften des neu eingesetzten Löschschaummittels werden die betroffenen Brandbekämpfungsanlagen technisch umgerüstet.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt auch eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass gutachterlich bestätigt durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Ebenfalls gutachterlich bestätigt wird der Stand der Sicherheitstechnik. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Kristine Jaenichen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.391

332 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Axalta Coating Systems Logistik Germany GmbH & Co. KG in Wuppertal

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0004728-0003-A15-0134/25

Düsseldorf, den 16. Oktober 2025

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Axalta Coating Systems Logistik Germany GmbH & Co. KG in Wuppertal

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Lager für Giftstoffe durch Austausch des Schaumlöschmittels der Brandbekämpfungsanlagen in Gebäude 266, 268 a und 270

Die Axalta Coating Systems Logistik Germany GmbH & Co. KG betreibt am Standort an der Märkische Straße 243 in 42281 Wuppertal eine nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage, ein Lager für Giftstoffe. Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 9.3.1.30 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Axalta Coating Systems Logistik Germany GmbH & Co. KG handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In dem Lager für Giftstoffe werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist der Austausch des Schaumlöschnittels der Brandbekämpfungsanlagen in den Gebäuden 266, 268 a und 270. Das PHAS-haltige Löschschaummittel wird ersetzt. Aufgrund der Eigenschaften des neu eingesetzten Löschschaummittels werden die betroffenen Brandbekämpfungsanlagen technisch umgerüstet.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt auch eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass gutachterlich bestätigt durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Ebenfalls gutachterlich bestätigt wird der Stand der Sicherheitstechnik. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Kristine Jaenichen

333 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9350370-0031-A15-0189/25

Düsseldorf, den 16. Oktober 2025

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der EO-Anlage - Anlage zur Herstellung von Ethoxylaten/Propoxylaten - durch Errichtung und Betrieb von verschiedenen Rohrleitungsanbindungen für den Rohstofftransfer zum Vorkonfektionierer 534.26B002 inklusive Sensorik

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Ethoxylaten/Propoxylaten. Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der EO-Anlage -Anlage zur Herstellung von Ethoxylaten/Propoxylaten- werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Errichtung und Betrieb von verschiedenen Rohrleitungsanbindungen für den Rohstofftransfer zum Vorkonfektionierer 534.26B002 inklusive Sensorik.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt auch eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass gutachterlich bestätigt durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Ebenfalls gutachterlich bestätigt wird der Stand der Sicherheitstechnik. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Muhsin Moussa

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.392

334 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9021121-0054-A15-0212/25

Düsseldorf, den 16. Oktober 2025

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld

Anzeige nach § 15 (1) und (2 a) BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Makrolon-Betriebes durch Neueinstufung der Ex-Zone des EL24 und Anpassungen des Schutzkonzeptes

Die Covestro Deutschland AG betreibt am Standort des ChemPark Uerdingen an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Polycarbonat (Makrolon-Betrieb). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.8 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Bei dem Betriebsgelände der Covestro Deutschland AG handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 (5 a) BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im Makrolon-Betrieb werden Stoffe gehandhabt,

die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Neueinstufung der Ex-Zone des EL24 und Anpassungen des Schutzkonzeptes.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 (1) BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt zudem eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 (2 a) BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass, gutachterlich bestätigt, durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Ebenfalls gutachterlich bestätigt wird der Stand der Sicherheitstechnik. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Thomas Jansen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.393

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

335 Bekanntmachung zur 6. Sitzung der Verbandsversammlung - Zweckverband Studieninstitut Niederrhein

B E K A N N T M A C H U N G

zur 6. Sitzung der Verbandsversammlung - Zweckverband Studieninstitut Niederrhein
am Freitag, 14.11.2025, 09:30 Uhr
im Kreishaus Kleve (Prinz-Moritz-Saal),
Nassauer Allee 15-23, 47533 Kleve

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Wahl des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreter
2. Niederschrift über die 5. Sitzung der Verbandsversammlung vom 18.10.2024
3. Feststellung der Jahresabschlüsse 2022 und 2023
4. Mitteilung vorläufiges Jahresergebnis 2024
5. Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Anlagen 2026
6. Änderung der Zweckverbandssatzung
7. Änderung der Institutsordnung
8. Änderung der Gebührensatzung
9. Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses vom 11.02.2025
10. Tätigkeitsbericht
11. Bericht FeuerwehrAkademie Niederrhein
12. Anfragen/Mitteilungen
13. Termin und Ort der Sitzung 2026

Nichtöffentliche Sitzung

1. Personalangelegenheiten
2. Anfragen/Mitteilungen

Krefeld, 15.10.2025

Zweckverbandsvorsteher
Felix Heinrichs

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.393

**336 Aufgebot für das Sparkassenbuch
Nr. 3523216558**

Aufgebot

Die von uns ausgestellte Sparurkunde Nr. 3523216558 wurde uns als in Verlust geraten gemeldet und wird aufgeboten.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunde bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparurkunde für kraftlos erklären.

Neuss, den 10. Oktober 2025

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.394



Veröffentlichungsermächtigung für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an amtsblatt@brd.nrw.de zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzelleferungen: 2,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232
E-Mail: amtsblatt@brd.nrw.de